

Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar Verbandsatzung

vom 8. November 2012

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat die Versammlung am 7. November 2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Zweck, Verbandsmitglieder, Sitz

(1) Der am 4. Oktober 1928 unter dem Namen "Gruppenwasserversorgung am oberen Neckar" gegründete Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.9.1974 -GesBl. S. 408- führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar.

(2) Dem Zweckverband gehören folgende Mitglieder an:

1. Aus dem Landkreis Rottweil die Städte und Gemeinden Deißlingen für den Ortsteil Lauffen, Dietingen für die Ortsteile Böhringen, Dietingen, Gößlingen und Irslingen, Rottweil für die Stadtteile Feckenhausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan, Wellendingen für den Ortsteil Wellendingen
2. aus dem Landkreis Tuttlingen die Gemeinde Frittlingen
3. aus dem Zollernalbkreis die Gemeinde Zimmern u. d. B.

(3) Aufgabe des Verbands ist die Versorgung der Verbandsmitglieder mit trinkbarem Wasser.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Der Verband hat seinen Sitz in Wellendingen. Die Geschäfte werden am Sitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden geführt.

§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der seitherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3 Verbandseigene und Mitgliederanlagen

(1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält die Anlagen einschließlich der Hilfsanlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung und zur Zuleitung des Wassers an die Verbandsmitglieder erforderlich sind (verbandseigene Anlagen).

(2) Die Ortsverteilungsnetze werden von den Verbandsgemeinden gebaut, betrieben und unterhalten. An den Kosten der Unterhaltung von Ortsverteilungsleitungen, die zugleich

der Zuleitung an andere Verbandsgemeinden dienen, trägt der Zweckverband auf Anforderung und Nachweis die Hälfte, es wäre denn, der zu behebbende Schaden ist auf örtliche Maßnahmen zurückzuführen. An der Erneuerung und Erweiterung solcher Leitungen beteiligt sich der Verband insoweit, als auf seinen Wunsch die Leitungen mit größeren Innenweiten gebaut werden, als es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

Schäden an Zuleitungen zu anderen Verbandsgemeinden müssen unverzüglich behoben werden.

§ 4 Wasserabgabe

(1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Zweckverband liefert Wasser grundsätzlich nur an Verbandsgemeinden. Über die Abgabe von Wasser an andere Gemeinden oder an Letztverbraucher entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die nur vorübergehende Wasserabgabe zur Versorgung von Lagern, Baubarracken und dergleichen fällt in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen Wasser an nicht dem Verband angehörende Gemeinden nur mit Zustimmung des Zweckverbandes abgeben.

(4) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.

§ 5 Beteiligungsverhältnisse der Verbandsmitglieder

(1) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage (§14 Abs. 1 und 2) sowie ihre innere Haftung für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes bemisst sich nach dem Wasserbezug vom Verband im jeweiligen Rechnungsjahr. Bei Umlagen zur Verminderung des Darlehensbedarfs richtet sich die Beteiligung nach § 14 Abs. 3.

(2) Für die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes gilt § 17.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Versammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die mehreren Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ). Die Verbandsgemeinden entsenden für je angefangene 1.000 Einwohner einen Vertreter.

Die Einwohnerzahl wird nach jeder durchgeführten Kommunalwahl überprüft und bestimmt sich nach dem Wert der

Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 30. Juni des der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Kalenderjahres. Bei nur teilversorgten Verbandsgemeinden werden nur die Einwohnerzahlen der versorgten Orts- bzw. Stadtteile berücksichtigt.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Vertreter ihrer Gemeinden. Im Fall ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

(3) Die weiteren Vertreter sowie ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat der einzelnen Mitgliedsgemeinden widerrechtlich auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Scheidet ein Gewählter aus, kann für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmann gewählt werden.

§ 8 Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung (§ 5 Abs. 3 und 21 GKZ, § 15), den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen und wenn erforderlich die Regelung der Wasserabgabe (§ 4),
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 2), das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 16), die Auflösung des Zweckverbands (§ 17),
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 9), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 10), des Kassenverwalters (Verbandsrechner) und des Schriftführers (§ 11), ferner die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, der Vergütungen an die Bediensteten und der Tagegelder und Reisekosten (§ 12),
4. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlassung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie Darlehenshingaben und Schenkungen, wenn der Wert 10.000 € übersteigt,
8. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und andere Gewährschaften,
9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Zweckverbänden, den Abschluss von Wasserbezugsverträgen und Wasserlieferungsverträgen,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert in einzelnen Fall 5.000 € übersteigt,
11. die Beschlussfassung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Anerkennung der Schlußrechnungen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall über 50.000 € beträgt,
12. sonstiger Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband.

(2) Den Geschäftsgang der Verbandsversammlung regelt § 15 des GKZ, im übrigen sind die Bestimmungen der

Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte gewählt werden. Ist kein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden gewählt worden, erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder von drei auf vier. Für die von der Verbandsversammlung zugewählten Mitglieder wird gleichzeitig je ein Stellvertreter gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zukommen. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Vorbereitung der Verhandlungen der Verbandsversammlung,
2. den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 500 €, nicht aber 5.000 €, übersteigt,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Betrag oder Wert 15.000 €, nicht aber 50.000 €, übersteigt,
4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie Darlehenshingaben und Schenkungen, wenn der Wert 5.000 €, nicht aber 10.000 €, übersteigt.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.

(5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und vertritt den Zweckverband.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen an den Verband bis zu einem Betrag oder Wert von 15.000 €,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, sowie Darlehenshingaben und Schenkungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 500 €.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Art der Erledigung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß.

§ 11 Bedienstete des Verbandes

(1) Der Zweckverband beschäftigt die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (§8 Abs. 1 Ziff. 6).

(2) Der Verbandspfleger nimmt an den Verhandlungen von Verwaltungsrat und Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, wenn er nicht als Mitglied dieser Organe stimmberechtigt ist.

§ 12 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten gemäß Satzung.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgesetzt wird.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft unbeschadet abweichender Vorschriften des GKZ sinngemäß Anwendung.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, wird der Finanzbedarf jährlich auf die Verbandsgemeinden nach dem Wasserbezug im laufenden Jahr umgelegt. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen und wird in monatlichen Teilbeiträgen fällig.

(2) Soweit die in der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage für die Deckung des laufenden Aufwands einschließlich Abschreibung und laufende Investitionen nicht benötigt wird, verbleibt sie als unverzinsliche Kapitaleinlage beim Verband bis zur Bestimmung über ihre Verwendung in den

Haushaltsplänen der nächsten Jahre. Die Beteiligung des einzelnen Verbandsmitglieds an diesen Kapitaleinlagen bemisst sich nach dem in den letzten 10 Jahren aufgebracht Anteil an den Verbandsumlagen.

(3) Zur Verminderung des Darlehensbedarfs für vermögenswirksame Ausgaben kann die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Baukostenumlage einfordern. Nach Beschluss der Verbandsversammlung wird diese Umlage in der Haushaltssatzung als Vermögensumlage festgesetzt oder sind die geschuldeten Beträge von den Verbandsmitgliedern als Darlehen zu gewähren. Die Verbandsversammlung beschließt dann über Verzinsung und Tilgung. Umlage- bzw. Verteilungsmaßstab ist die gesamte Wasserbezugsmenge in den vorangegangenen 10 Jahren, für später beigetretene Mitglieder die entsprechend umgerechnete Menge.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Soll die Änderung der Erfüllung einer weiteren Aufgabe für alle Verbandsmitglieder dienen, gelten die §§ 6 - 8 GKZ entsprechend.

§ 16 Mitgliederwechsel

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern sind als Satzungsänderung zu behandeln.

(2) Das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde ist nur auf Schluss eines Jahres zulässig. Es muß beim Verbandsvorsitzenden mindestens ein Jahr vorher schriftlich beantragt werden.

(3) Die ausscheidende Gemeinde haftet im Innenverhältnis für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 weiter. Einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen hat die ausscheidende Gemeinde nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, ihr eine Entschädigung zu gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem neuen Träger der Wasserversorgung übernommen werden, wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen im Verhältnis des Wasserbezuges der Verbandsgemeinden in den letzten 10 Jahren verteilt. Das nähere über die Verteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in den Anzeigenteil der Tageszeitung "Schwarzwälder Bote", Ausgabe Rottweil.

(2) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 21. Mai 1992 samt späteren Änderungen außer Kraft.

Wellendingen, den 8. November 2012

Scholz, Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.